

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.

Telefon +43 (06278) 62 55 od. 71 20

Telefax +43 (06278) 71 20-20 od. 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID= ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033

A-5121 Ostermiething, Bergstr. 45, am 18. 03.2002

Sachbearb.: AL.Wengler, DW 14

811-0/2002-W

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idF LGBl 2001/152 wird folgende Verordnung kundgemacht:

Verordnung (Kanalordnung 2002)

der Marktgemeinde Ostermiething vom **18.03.2002** mit der eine Kanalordnung für das gemeinde-eigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Hinweis:

Eventuell nach Anhörung des Betreibers der Abwasserentsorgungsanlage und des Kanalisationsunternehmens.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ostermiething verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Ostermiething betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligungen der Ortskanalisation sowie des Reinhaltverbandes Salzach-Mittesind einzuhalten u.zw.:

Ortskanalisation/ ABA Ostermiething:

Lfd-Nr	Projekt	GZ- -Bewilligung	Behörde	Datum
1	Salzachstraße	Wa-100572/11/Wab/Wal	BH	23. Jan. 96
2	Ortskanalisation/ Urprojekt	Wa-2825/3-1965	ALR	11. Feb. 66
3	Ortskanalisation/Anpassung RHV	Wa-1875/4-1978	ALR	21. Jul. 78
4	Ortskanalisation/Erweiterung	Wa-1325/4-1980/Spi/Kep	ALR	26. Jun. 80
5	Ortskanalisation/Teilüberprüfung	Wa-168/7-1984	ALR	19. Jul. 84
6	Ziegelei/Messerklinger	Wa-356/3-1989/Spi	ALR	11. Mai. 89
8	Zubringer T 30 /Straßenmeisterei	Wa-4419/4-1989	ALR	23. Dez. 88
9	Ortskanalisation Ernsting	Wa-175/5-1984/Spi	ALR	19. Jul. 84
10	Orstkanal Oberfeld, OKA, Roidham	Wa-2165/7-1983-Spi	ALR	24. Okt. 83
11	Ing. Moritz, Feststellungsbescheid	Wa-2165/8-1983-Spi	ALR	24. Nov. 83
12	Ortskanal, Sammler H	Wa-1875/4-1978/Spi	ALR	21. Jul. 78
16	Ziegelei-Niederschlagswässer	Wa10-154-08-1994/Me	BH	23. Feb. 95
17	Gewerbegebiet Salzach-Mitte	Wa-100572/18/Wab/Pre	BH	08. Jul. 97
18	Zubringer A 86 Ernsting	Wa10-205-7-1997/me	BH	15. Dez. 99

Reinhalteverband Salzach-Mitte

Lfd-Nr	Projekt	GZ- Bewilligung	Behörde	Datum
1	Kläranlage	Wa-2727/2-1978	ALR	20. Jul. 78
2	Sammler A bis A 26	Wa-2727/2-1978	ALR	20. Jul. 78
3	Sammler R von A 14 - R 14	Wa-2727/2-1978	ALR	20. Jul. 78
4	Umlegung d Osterm-Altbaches	Wa-2727/2-1978	ALR	20. Jul. 78
5	Sammler I bis Schach 90/St.Pan	Wa-991/1-1979 iVm Wa 830/5-1978	ALR	16. Feb. 79
6	Sammler T von A bis T 21	Wa-817/3-1980	ALR	09. Mai. 80
7	Sammler Ernsting	Wa-168/5-1984-Spi	ALR	19. Jul. 84
8	Sammler Tarsdorf ab T 21	Wa-168/7-1984-Spi	ALR	03. Aug. 84
9	Unterlauf Kläranlage	Wa0510/Ha	BH	05. Dez. 83
10	Ortskanal Tarsdorf	Wa-3177/2 -1984/Spi/Hoch	ALR	03. Aug. 84
11	Ortskanal Tarsdorf, Proj 1988	Wa-2033/2-1989/Spi	ALR	20. Mrz. 89
12	Ortskanal Haigermoos, Proj 1998	Wa-10-176-7-1998/	BH	22. Sep. 98

Das gleiche gilt auch für die künftig in Rechtskraft erwachsenden wasserrechtlichen Bewilligungen für die Ortskanalisation und den Reinhalteverband Salzach-Mitte.

- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bartlechner

Angeschlagen am: 20.03.2002

Abgenommen am: 04.04.2002